



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

Open Grid Europe GmbH
Herrn Steffen Hampe
Bamlerstraße 1b
45141 Essen

Bearbeitet von
Christian Behrens/Bernhard Heidrich

E-Mail
Christian.Behrens@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.05.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL WE- 20223-2244/2023

Durchwahl 0441 9215--
460

Oldenburg
13.06.2024

**Wasserstoffleitung Wilhelmshaven-Emden-Bunde (Nordsee-Ruhr-Link „NRL“ I, II & IV)
Hier: Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung**

Sehr geehrter Herr Hampe, sehr geehrte Damen und Herren,

die Open Grid Europe GmbH (Vorhabenträgerin) plant mit dem Projekt „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffleitung vom Einspeisepunkt in Wilhelmshaven bis zum Ausspeisepunkt in Bunde (Gemeinde Bunde, Landkreis Leer). Zusätzlich soll eine Anbindung an den geplanten Wasserstoffkavernenspeicher in Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund), an den hybriden Energiepark in Sande (Gemeinde Sande, Landkreis Friesland) sowie an geplante Elektrolyseure in Emden und den Kavernenspeicher in Krummhörn (Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich) erfolgen.

Das Vorhaben ist Teil des geplanten Wasserstoffkernnetzes nach § 28q Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Hiervon liegt bisher der Antragsentwurf vom 15.11.2023 vor. Mit einer Einreichung des finalen Antrags durch die Fernleitungsnetzbetreiber Gas (FNB Gas) wird im Juni 2024 gerechnet. Es ist zu erwarten, dass der „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ Teil dieses Antrags sein wird. Eine Genehmigung des Antrags durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist ebenfalls wahrscheinlich. Hierfür gilt eine Frist von zwei Monaten ab vollständiger Antragsstellung. (§ 28q Absatz 8 EnWG)

Ich habe nach Einbindung der berührten unteren Landesplanungsbehörden in Niedersachsen (Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland, Landkreis Wittmund, Landkreis Aurich, Kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Leer) in meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde am 11.05.2023 die Zuständigkeit für dieses Vorhaben nach § 19 Absatz 1 Satz 4 NROG an mich gezogen.

Mit Ihrem Schreiben vom 17.05.2024 haben Sie mir das Vorhaben gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt, damit erklärt, dass Sie keine Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) beantragen wollen und mir die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
geme individuell verein-
bart werden

Telefon
0441 9215-400
Telefax
0441 9215-498

E-Mail
Poststelle@ArL-OL.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

I. Entscheidung

Für das Vorhaben „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ der Open Grid Europe GmbH ist die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Bei der weiteren Planung des Vorhabens ist die in Ihrer Anzeige beschriebene Trassierung zur Grundlage zu machen. Die in der Anzeige aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum sind im weiteren Verfahren zu beachten und zu detaillieren.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens oder im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens herausstellen, dass die Trassierung, die Gegenstand Ihrer Anzeige ist, nicht umgesetzt werden kann, weil es beispielsweise technische Probleme gibt oder der Trassenraum bereits durch andere Vorhaben vollständig ausgenutzt ist, ist erneut über das Erfordernis einer RVP zu entscheiden. Eine entsprechende Information ist mir zuzuleiten, wenn solche Umstände erkennbar werden.

II. Begründung

Gemäß § 15 Absatz 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumverträglichkeitsprüfung, RVP).

Die Durchführung einer RVP erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 ROG für die in der Raumordnungsverordnung (RoV) aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplante Wasserstoffleitung ist raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da eine Vielzahl von Städten und Gemeinden gequert wird.

Als Vorhabenträgerin haben Sie keine RVP beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Absatz 4 Satz 4 ROG). Bei der Bewertung der Erforderlichkeit einer RVP ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ROG geprüft werden sollen. Beides ist hier nicht gegeben, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Die Wasserstoffleitung „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ ist Teil des am 15.11.2023 veröffentlichten Antragsentwurfs der FNB Gas für ein Wasserstoff-Kernnetz nach § 28q EnWG. Die Vorhaben des Wasserstoff-Kernnetzes, die in der Unterlage betrachtet werden und Teil des Projektes „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ sind, tragen die Antrags-IDs KLN036-01, KLN046-01 und KLN038-01. Ihre Inbetriebnahme soll laut Antragsentwurf bis Dezember 2027 erfolgen. Die Vorlage eines Antrags auf Genehmigung eines Wasserstoff-Kernnetzes nach §

28q Absatz 2 Satz 1 EnWG soll nun nach Verlängerung der Frist durch die BNetzA gemäß § 28q Absatz 2 Satz 2 EnWG im Juni 2024 erfolgen. Die Genehmigung des Antrags durch die BNetzA muss innerhalb von zwei Monaten nach vollständiger Antragsstellung erfolgen. (§28q Absatz 8 Satz 2 EnWG)

Für den „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ schlagen Sie als Vorhabenträgerin einen Verlauf überwiegend in Parallellage zu bestehender linearer Infrastruktur vor, welche neben dem Bestandsschutz teilweise zusätzlich raumordnerisch gesichert ist, z.B. als Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas. Als Grundsatz ist im Landes-Raumordnungsprogramm 2022 des Landes Niedersachsen (LROP) formuliert, dass „Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur“ bei der Planung raumbedeutsamer Gasleitungen berücksichtigt werden sollen. (LROP 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9) Dieser Grundsatz der Raumordnung ist ebenfalls in § 2 Absatz 2 Nr. 2 Satz 7 ROG und § 1 Absatz 5 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert.

Der Anzeige vom 17.05.2024 gingen mehrere Termine mit den berührten Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich möglicher Raumwiderstände voraus:

27.07.2023	OGE-Abstimmungstermin mit der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven
28.07.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Aurich
17.08.2023	OGE-Abstimmungstermin mit der kreisfreien Stadt Emden
21.08.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Wittmund
28.08.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Grafschaft Bentheim
31.08.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Leer
04.10.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Emsland
06.10.2023	OGE-Abstimmungstermin mit dem LK Friesland

Im Rahmen dieser Termine, die mit Ausnahme des Termins am 6.10.2023 als Videokonferenz umgesetzt wurden, haben Sie Ihr Vorhaben den Trägern der Regionalplanung vorgestellt. Die Landkreise und kreisfreien Städte hatten ihrerseits die Möglichkeit, auf bestehende Raumwiderstände und zu erwartende Konflikte hinzuweisen.

Der „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ soll von Wilhelmshaven über den Überspeisepunkt¹ bei Emden bis nach Bunde (Leistungsnummer 502) sowie vom Überspeisepunkt über Krummhörn bis zum Rysumer Nacken (Leistungsnummer 502/1) verlaufen. Die geplante Leitung wird einen Durchmesser von 1400 mm (502) bzw. 1200 mm (502/1) haben und auf einen Druck von bis zu 100 bar ausgelegt sein (DP 100). Sie wird in einem 12 m (DN 1400) bzw. 10 m (DN 1200) breiten Schutzstreifen gesichert. Davon sind 6,4 m (DN 1400) bzw. 6,2 m (DN 1200) von Gehölen sowie Bebauung dauerhaft freizuhalten. Der Abschnitt von Wilhelmshaven über Emden nach Bunde hat nach Ihren Planungen eine Länge von 97,8 Kilometern. Die geplante Trasse vom Rysumer Nacken bis Emden ist 26 Kilometer lang.

¹ Als „Überspeisepunkt“ bezeichnet die Vorhabenträgerin die Stelle, an der die vom Rysumer Nacken kommende Leitung (Leistungsnummer 502/1) mit jener zusammengeführt wird, die aus Wilhelmshaven kommt und dann weiter nach Bunde (Gemeinde Bunde, Landkreis Leer) verläuft (Leistungsnummer 502). Der Überspeisepunkt soll südöstlich des Uphuser Meers (Stadt Emden) entstehen.

Das Vorhaben dient der Anbindung mehrerer Projekte für die Erzeugung, den Import, Export und die Speicherung von Wasserstoff in der Region Weser-Ems. Konkret sollen die folgenden Vorhaben mittels des „Nordsee-Ruhr-Link („NRL“) I, II und IV“ an das zukünftige Wasserstoff-Kernnetz angebunden werden:

- Einspeisepunkte im „Energy Hub“ Wilhelmshaven (Import und Erzeugung von Wasserstoff)
- Anbindung eines geplanten Elektrolyseurs bei Sande (Gemeinde Sande, Landkreis Friesland)
- Anbindung eines geplanten Wasserstoff-Kavernenspeichers in Etzel (Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund)
- Anbindung von geplanten Elektrolyseuren in Emden (kreisfreie Stadt Emden)
- Anbindung eines geplanten Wasserstoff-Kavernenspeichers in Krummhörn (Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich)
- Ausspeisepunkt Bunde (Import und Export von Wasserstoff) (Gemeinde Bunde, Landkreis Leer)

Diese Zwangspunkte der geplanten Leitung sind als konkrete Bedarfe inklusive Aus- und Einspeisemengen im Antragsentwurf für ein Wasserstoff-Kernnetz der FNB Gas vom 15.11.2023 hinterlegt.

Erwägungen zum Trassenverlauf

Ausgehend vom Einspeisepunkt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven planen Sie als Vorhabenträgerin zunächst einen Leitungsverlauf in Parallellage zur eigenen bestehenden Wilhelmshavener Anbindungsleitung (WAL). Dabei werden ein wertvoller Bereich für Gastvögel sowie wertvolle Bereiche für Brutvögel gequert, die ebenfalls durch die WAL gequert werden. Im Genehmigungsverfahren für die WAL wurde dieser Verlauf als raumverträglichste Variante bewertet (siehe auch Planfeststellungsbeschluss des LBEG vom 19.08.2022). Im Trassenbereich befinden sich nicht zu umgehende kohlenstoffreiche Böden und Moorböden. Sie planen hier Minderungsmaßnahmen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Räume zu minimieren.

Weiter folgt die Leitungsführung (zwischen Kilometer 10 und Kilometer 17) einem Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor des Landkreis Friesland. Westlich des Wilhelmshavener Kreuzes verlässt die geplante Trasse die Parallellage zur WAL, quert die BAB 29 und folgt deren Verlauf für wenige Kilometer. Anschließend soll die Autobahn erneut gekreuzt und die Parallellage zur WAL wieder aufgenommen werden. Auf dem Gebiet des LK Friesland folgt die Trasse weiterhin der WAL bis kurz vor Einleitung in den Speicher Etzel (Gemeinde Friedeburg, LK Wittmund).

Der Speicher Etzel befindet sich innerhalb der Schutzzone IIIA eines Wasserschutzgebiets, das durch den Trassenverlauf daher zwangsläufig in Anspruch genommen werden muss. Mithilfe von Maßnahmen wie der Anpassung der Bauweise, Betankungsaufgaben, Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe im Vorranggebieten, Abstellen der Maschinen auf (übersandeter) Untergrundfolie oder auf geeigneten befestigten Flächen bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandszeiten wollen Sie als Vorhabenträgerin negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet verhindern.

Westlich des Kavernenspeichers in Etzel planen Sie als Vorhabenträgerin einen Trassenverlauf - mit Ausnahme einer kleinräumigen Umgehung vorhandener Siedlungsflächen zwischen Kilometer 34 und 36 bei Friedeburg (Gemeinde Friedeburg, LK Wittmund) - durchgehend in Parallellage zu bestehenden unterirdisch verlegten Leitungen, die durch die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise Friesland und Wittmund als Vorranggebiete Rohrfernleitung dargestellt sind. Zwischen Kilometer 59 und 63 weicht die von Ihnen angestrebte Trassenführung bei Schirumer Leegmoor (Stadt Aurich, LK Aurich) von dieser Parallellage ab, um vorhandene Siedlungsflächen nördlich zu umgehen. Anschließend verläuft das Vorhaben jeweils auf kurzen aufeinander folgenden Abschnitten parallel zu einer bestehenden unterirdischen Leitung (Kilometer 63 bis 66,7), dem Ems-Jade-Kanal (Kilometer 66,7 bis 67), der Landesstraße 1 (Kilometer 67 - 68), weiteren Wegeverbindungen (Kilometer 68,7 bis 72,8), der Kreisstraße 137 (Kilometer 72,8 – 74,1) sowie weiteren Wegeverbindungen (Kilometer 74,1 – 77,7).

Ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf bei Marcardsmoor (Stadt Wiesmoor, LK Aurich) soll südlich, randlich im Bereich eines Vorranggebiets Rohrfernleitung und in Parallellage zu einer bestehenden unterirdischen Leitung zwischen Leitungskilometer 45 und 46,5 gequert werden. Eine weitere Einschränkung des Bereichs ist angesichts der bestehenden Leitung am südlichen Rand hier voraussichtlich nicht zu erwarten.

Fünf linienförmig ausgeprägte Vorranggebiete Natur und Landschaft, die sich entlang von Fließgewässern erstrecken, sowie zwei großflächig ausgeprägte Vorranggebiete Natur und Landschaft sollen in Parallellage zu vorhandenen linearen Infrastrukturen zwischen Kilometer 34 und 57,1 gequert werden. Aufgrund ihrer linearen bzw. großflächigen Ausprägung sowie aufgrund der nördlich und südlich angrenzenden Bebauung wurde eine Umgehung an dieser Stelle verworfen. Durch die von Ihnen angekündigten Maßnahmen wie die zeitnahe gleichartige Wiederherstellung, angepasste Bauweise und Begrenzung der Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens kann eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet voraussichtlich erzielt werden.

Des Weiteren planen Sie, ein Vorranggebiet Torferhaltung zwischen Leitungskilometer 48,4 und 50,3 (Gemeinde Großefehn, LK Aurich) zu queren. Eine Raumverträglichkeit soll u.a. durch Anpassung des Arbeitsstreifens, Abdecken / Feuchthalten des Rohrgrabenaushubs, Reduzierung der Wasserhaltungsabschnitte und -dauer sichergestellt werden. Dabei ist folgendes Ziel gemäß LROP 2022 3.1.1 07 zu beachten: „In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.“ Um eine Raumverträglichkeit an dieser Stelle zu erreichen, muss sichergestellt werden, dass die Torfzehrung nicht beschleunigt wird. Zu diesem Zwecke kündigen Sie an, dass ein Bodenschutzkonzept im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens erarbeitet und die Umsetzung in der Bauphase durch eine bodenkundliche Baubegleitung gesichert wird.

Das Naturschutzgebiet „Wiesmoor-Klinge“ (NSG WE 00249) soll zwischen Kilometer 45 und 47 der geplanten Leitung nördlich, randlich in Parallellage zu einer bestehenden Leitung gequert werden, die als Vorranggebiet Rohrfernleitung ausgewiesen ist. Eine nördliche Umgehung ist aufgrund des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung Torf und der daran nördlich anschließenden Teilflächen des FFH-Gebiets „Kollrunger Moor und Klinge“ (DE 2511-332) sowie der südlich an das NSG anschließenden Siedlungsflächen der Stadt Wiesmoor (LK Aurich) als nachteilig eingestuft worden. Sie haben als Vorhabenträgerin Minderungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der

Bauweise, Anpassung des Arbeitsstreifens, gleichartige Wiederherstellung, bauvorbereitende Maßnahmen, Bauzeitenregelung, temporäre CEF-Maßnahmen) in Bezug auf die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet angekündigt, um eine Raumverträglichkeit herzustellen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Ihlower Forst und Niederung des Krumpen Tiefs“ (LSG AUR 00024) (Gemeinde Ihlow, LK Aurich) soll an dessen nördlichen Rand in Parallellage zu einer bestehenden Leitung gequert werden, die als Vorranggebiet Rohrfernleitung ausgewiesen ist. Eine nördliche Umgehung des Landschaftsschutzgebiets ist aufgrund der Siedlungsflächen der Ortschaft Schirum (Stadt Aurich, LK Aurich) nicht möglich. Zur Sicherstellung einer raumverträglichen Querung schlagen Sie als Vorhabenträgerin eine Reihe von Minderungsmaßnahmen wie z. B. die Anpassung der Bauweise, die Einengung des Arbeitsstreifens, die gleichartige Wiederherstellung sowie die Nutzung vorhandener Schneisen vor und verweisen auf die Feintrassierung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Zudem können wertvolle Bereiche für Brut- und Gastvögel (vor allem im LK Aurich), kohlenstoffreichen Böden und Moorböden sowie sulfatsaure Böden (LK Aurich, LK Friesland, LK Wittmund) aufgrund ihrer Großflächigkeit nicht durch das Vorhaben umgangen werden. Diese sollen jedoch nahezu durchgehend in Parallellage zu vorhandenen Infrastrukturen gequert werden. Unter Anwendung von Maßnahmen (z. B. Anpassung des Arbeitsstreifens, Abdecken / Feuchthalten des Rohrgrabenaushubs, Reduzierung der Wasserhaltungsabschnitte und -dauer) ist eine raumverträgliche Querung hier voraussichtlich möglich.

Der Abschnitt zwischen Emden (Stadt Emden) und Bunde (Gemeinde Bunde, Landkreis Leer) verläuft nach Ihren Planungen fast vollständig in Parallellage zu bestehenden unterirdischen Leitungen, die das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Leer als Vorranggebiete Fernleitung darstellt. Die geplante Trasse für den Nordsee-Ruhr-Link quert dann bei Petkum (Stadt Emden), Ditzum, Oldendorper Hammrich, Ditzumerhammrich (alle Gemeinde Jemgum, LK Leer) und Ditzumerverlaat (Gemeinde Bunde, LK Leer) mehrere Vorranggebiete Natur und Landschaft, die insbesondere für das FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331), die EU-Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2609-401) und „Rheiderland“ (DE 2709-401) sowie das Naturschutzgebiet „Unterems“ (NSG WE 00292) und das Landschaftsschutzgebiet „Rheiderland“ (LSG LER 00003) ausgewiesen sind. Eine Umgehung des LSG/VSG „Rheiderland“ wurde geprüft, aber aufgrund der deutlichen Verlängerung der Trasse und neuer Belastungen durch eine solche Leitungsführung verworfen.

Die Querung der Ems planen Sie bei Petkum (Gemeinde Jemgum, LK Leer). Eine Querung der Ems ist für eine Verbindung der energiewirtschaftlichen Zwangspunkte unvermeidbar. Mithilfe einer angepassten Bauweise, einer Begrenzung der Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens und weiterer Maßnahmen planen Sie, an dieser Stelle eine raumverträgliche Querung sicherzustellen.

Die angestrebte Trasse verläuft zwischen Emden und Bunde durchgehend innerhalb großflächiger wertvoller Bereiche für Brut- und Gastvögel. In diesen Bereichen sehen Sie umfangreiche Minderungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Bauweise, Bauzeitenregelung, bauvorbereitende Maßnahmen, temporäre CEF-Maßnahmen) vor, die eine Raumverträglichkeit sicherstellen sollen.

Nördlich der Ems sind kohlenstoffreiche Böden und Moorböden sowie nördlich und südlich der Ems sulfatsaure Böden durch das Vorhaben betroffen. Eine Umgehung wird aufgrund der Großflächigkeit der empfindlichen Böden an dieser Stelle ausgeschlossen. Maßnahmen wie die Anpassung des Arbeitsstreifens, das Abdecken/Feuchthalten des Rohrgrabenaushubs sowie die Reduzierung der Wasserhaltungsabschnitte und -dauer sollen eine raumverträgliche Querung ermöglichen.

Für den Abschnitt von den geplanten Elektrolyseuren am Rysumer Nacken (Stadt Emden) bis zum Speicher in Krummhörn (LK Aurich) (Leitung 502/1) streben Sie eine Verlegung der Leitung in Parallellage zu bestehenden unterirdischen Leitungen an. Dabei werden großräumig ein Vorranggebiet Natur- und Landschaft sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Krummhörn“ (DE2508-401) und das Landschaftsschutzgebiet „Krummhörn“ (LSG AUR 00030) gequert. Eine östliche Umgehung des Schutzgebiets, dann ebenfalls östlich der Ortschaften Rysum, Loquard und Campen (alle Gemeinde Krummhörn, LK Aurich), wurde geprüft und aufgrund der damit verbundenen Einschränkung der Siedlungsentwicklung sowie der Belastung neuer Räume verworfen.

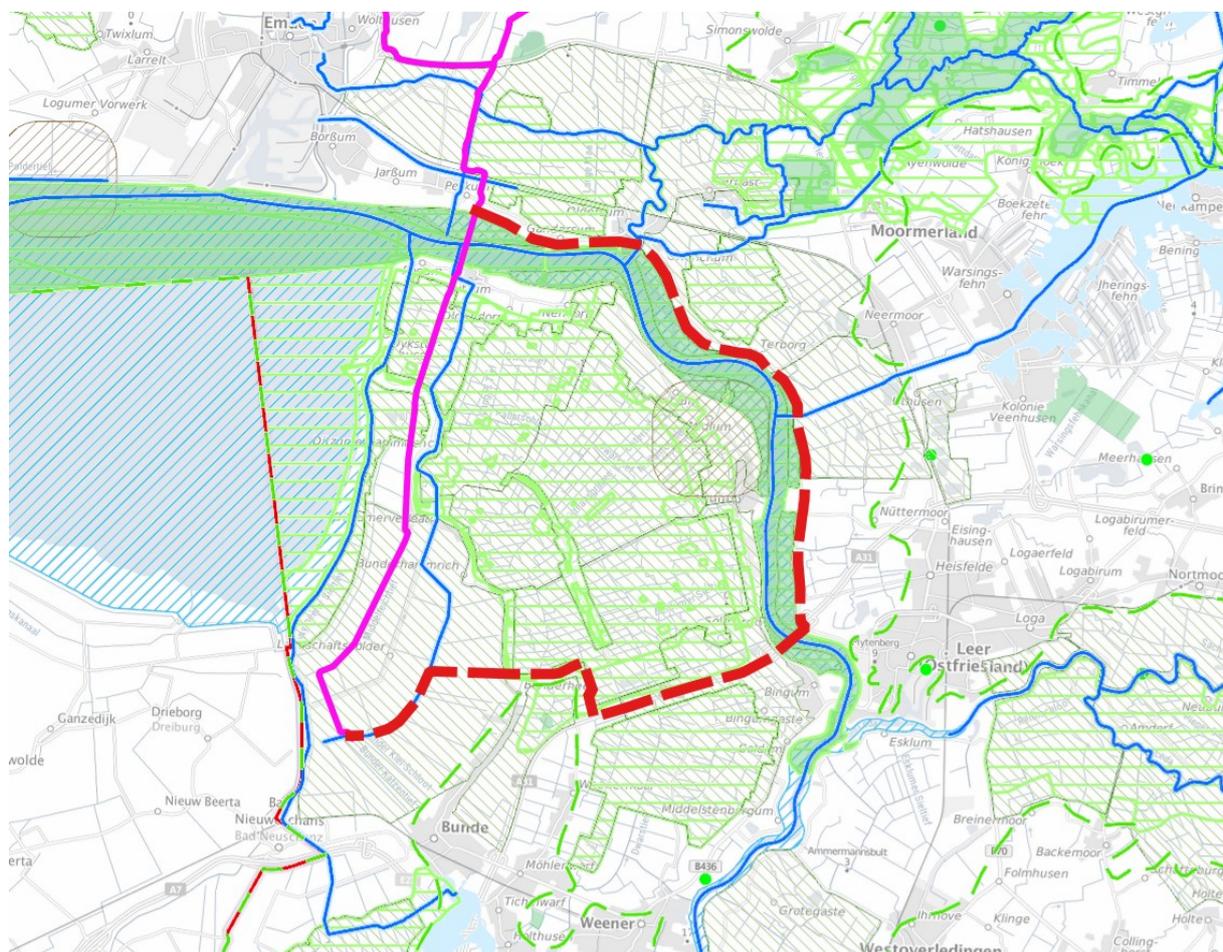
Vom Elektrolyseursstandort am Rysumer Nacken bis westlich der Ortslage Rysum (Gemeinde Krummhörn, LK Aurich) und westlich von Campen (Gemeinde Krummhörn, LK Aurich) bis zum Kavernenspeicher Krummhörn verläuft die geplante Trasse für den Nordsee-Ruhr-Link durch sulfatsaure Böden. Da beide Anbindepunkte sich innerhalb der sulfatsauren Böden befinden, ist eine Umgehung dieser nicht möglich. Unter Anwendung von Minderungsmaßnahmen (z. B. Anpassung des Arbeitsstreifens, Abdecken / Feuchthalten des Rohrgrabenaushubs, Reduzierung der Wasserhaltungsabschnitte und -dauer) kann eine raumverträgliche Querung ermöglicht werden. Darüber hinaus befindet sich der Leitungsverlauf zwischen dem Rysumer Nacken und der Anbindung des Speichers in Krummhörn durchgehend innerhalb wertvoller Bereiche für Brut- und Gastvögel. Mithilfe von vermindernden Maßnahmen wie der Anpassung der Bauweise, Bauzeitenregelungen, bauvorbereitenden Maßnahmen sowie temporären CEF-Maßnahmen kann an diesen Punkten voraussichtlich eine raumverträgliche Querung ermöglicht werden.

Für den Abschnitt zwischen dem Speicher Krummhörn und dem Überspeisepunkt nahe der Stadt Emden sehen Sie auf einer Länge von knapp 11 Kilometern zunächst eine Parallellage zu bestehenden Rohrfernleitungen vor, die zudem durch das RROP des LK Aurich als Vorranggebiete Rohrfernleitung gesichert sind. Anschließend soll die Leitung bis zum Überspeisepunkt bei Emden in Parallellage zur BAB 31 geführt werden. Dabei soll nahe der Autobahnabfahrt Emden-Mitte die Anbauverbotszone an der Autobahn innerhalb eines Industrie- und Gewerbegebiets genutzt werden, welches nur auf diese Weise gequert werden kann.

Zwischen dem Speicher Krummhörn und dem Überspeisepunkt bei Emden kommt es nach Ihren Planungen zu einer erneuten Querung des VSG/LSG Krummhörn (DE2508-401 bzw. LSG AUR 00030). Eine Umgehung wurde auch für diesen Abschnitt geprüft. Neben der Verlängerung der Trassenlänge würden andere sensible Bereiche in Anspruch genommen und für neue Belastungen sorgen, weshalb die beschriebene Trasse bevorzugt wird. Hier sollen mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Anpassung der Bauweise, Bauzeitenregelungen, bauvorbereitende Maßnahmen, temporäre CEF-Maßnahmen) die Auswirkungen auf die geschützten Bereiche minimiert werden.

Darüber hinaus befindet sich die geplante Trasse zwischen dem Speicher Krummhörn und dem Überspeisepunkt mit Ausnahme eines kurzen Teilbereichs nördlich des Emdener Stadtkerns nahezu durchgehend innerhalb der großflächigen wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel sowie mit Ausnahme eines kurzen Abschnitts nahe der Autobahnabfahrt Emden-Mitte durchgehend im Bereich sulfatsaurer Böden. Unter Anwendung umfangreicher Minderungsmaßnahmen (z. B. Anpassung des Arbeitsstreifens, Anpassung der Bauweise, Bauzeitenregelungen, bauvorbereitende Maßnahmen, temporäre CEF-Maßnahmen, Abdecken/Feuchthalten des Rohrgrabenaustrahls, Reduzierung der Wasserhaltungsabschnitte und -dauer) kann hier voraussichtlich eine raumverträgliche Querung ermöglicht werden.

In Ihrer Anzeige wurde eine vom Landkreis Leer vorgeschlagene alternative Trassierung östlich der Ems, mit der das EU-Vorsorgegebiet „Rheiderland“ (DE 2709-401) vollständig umgangen werden kann, nicht betrachtet. In meiner Funktion als obere Landesplanungsbehörde habe ich diese Alternative auf Basis einer potentiellen Trassierung (rote gestrichelte Linie) im Vergleich mit der von Ihnen angezeigten Trassenführung (lila Linie) überprüft.



Dabei bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen:

- Die Ermittlung der Längen hat ergeben, dass in dem relevanten Abschnitt die von Ihnen angezeigte Trassierung ca. 15 km und die alternative Trasse ca. 31 km lang ist. Damit ist die Alternative ungefähr doppelt so lang, womit die Auswirkungen auf die Landwirtschaft

in Verbindung mit den Eingriffen in das Schutzgut Boden entsprechend intensiver sein würden. Bei beiden Alternativen sind vergleichbare Böden, insbesondere sulfatsaure Böden, verbreitet.

- Mit der Länge der Trasse steigen entsprechend die Kosten für den Bau und die Überwachung der geplanten Leitung. Damit wird die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sinken, was sowohl den Vorgaben des LROP (Grundsatz in Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur Ziffer 01 Satz 1 „Bei der Energieverteilung sollen die ... Effizienz ... berücksichtigt werden.“ als auch des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 1: „Zweck des Gesetzes ist eine möglichst...preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit...Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“) widersprechen würde.
- Auch die Alternative würde auf Raumwiderstände treffen: Im RROP für den Landkreis Leer (aktuelle Fassung 2006 als auch aktueller Änderungsentwurf September 2023) sind östlich der Ems in Teilbereichen Vorranggebiete für industrielle Anlagen sowie für Natur und Landschaft dargestellt. Da diese Darstellungen einer Abwägung nicht zugängliche Ziele der Raumordnung sind und die vorrangige Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt werden darf, wären wie auch bei der Vorzugstrasse Maßnahmen, um eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet herzustellen oder andernfalls dessen Umgehung erforderlich.

Insgesamt wird festgestellt, dass diese Alternative insbesondere wegen der wesentlich längeren Trasse nicht ernsthaft in Betracht kommt.

Fazit zum Trassenverlauf und zur Erforderlichkeit einer RVP

Insgesamt bestehen für den Trassenverlauf zwischen Wilhelmshaven und Bunde sowie zwischen dem Rysumer Nacken und Emden nach Würdigung der Unterlagen die Sie mit Ihrer Anzeige vorgelegt haben und nach informeller Einbindung der unteren Landesplanungsbehörden keine ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen, die in einer RVP betrachtet und bewertet werden müssten. Ihre o.a. Erwägungen zur Entwicklung eines möglichst raum- und umweltverträglichen Trassenverlaufs sind begründet und nachvollziehbar.

Sie haben als Vorhabenträgerin fundiert dargelegt, dass eine Vereinbarkeit der geplanten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht bzw. hergestellt werden kann. Dabei wird vorausgesetzt, dass die in Ihrer Anzeige aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum im weiteren Verfahren beachtet und detailliert werden. Eine weitere Abstimmung mit den berührten Kommunen und fachlich berührten Stellen im Zuge der Detailplanung und in Vorbereitung auf das Planfeststellungsverfahren kann Konflikte weiter minimieren.

Somit ist aus Sicht der Landesplanungsbehörde das Erfordernis, eine RVP als gesondertes Verfahren durchzuführen, an dieser Stelle nicht gegeben.

III. Hinweise zur Beachtung von Zielen der Raumordnung

Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Absatz 1 ROG). Es sind die zum Genehmigungszeitpunkt gültigen Raumordnungspläne einzustellen.

IV. Sonstige Hinweise

Diese Hinweise zielen darauf, die Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens zu optimieren. Sie sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

- Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen der baulichen Entwicklung der Städte und Gemeinden in Absprache mit diesen soweit wie möglich minimiert werden.
- Die Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens soll so erfolgen, dass Behinderungen von bestehenden und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzungen soweit wie möglich minimiert werden. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Orte und Zeitspannen der Nutzung von Baustellenflächen sollen unter frühzeitiger Einbeziehung der betroffenen Flächeneigentümer und Flächenbewirtschafter festgelegt werden, um Bewirtschaftungseinschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren und hinreichend konkretisierte Entwicklungsmöglichkeiten für die landwirtschaftlichen Hofstellen zu wahren.
- Die aus Sicht des Naturschutzes wichtigen Bereiche (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotop, Naturparke, FFH-Gebiete, Waldflächen, wertvolle Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan und erfolgten Kartierungen) sind in die weitere Planung einzustellen. Eine Beeinträchtigung von Wallhecken ist durch geeignete Maßnahmen (geschlossene Bauweise) soweit wie möglich zu vermeiden. Auch bei der Planung der Start- und Zielgruben sowie der weiteren Baubedarfsflächen einschließlich Rohrlagerflächen sind die naturschutzfachlich wertvollen Strukturen zu berücksichtigen.
- Östlich von Schortens (Stadt Schortens, LK Friesland) an der Grenze zum Stadtgebiet von Wilhelmshaven (Leitungskilometer 11 bis 12) befindet sich nach Aussage des LK Friesland das Gelegeschutzgebiet Zielens. Dabei handelt sich ein Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung. Dieses soll in die weiteren Planungen eingestellt und mögliche negative Auswirkungen auf dieses minimiert werden.
- Nördlich von Neustadtgödens (Gemeinde Sande, LK Friesland) im Bereich des geplanten Elektrolyseurs und des hybriden Energieparks „Friesen Elektra“ Sande wurde laut dem Landkreis Friesland 2023 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Als Ergebnis wurden unter anderem der Brachvogel (vom Aussterben bedroht), der Wiesenpieper (stark gefährdet), die Feldlerche und der Kiebitz (gefährdete Art) festgestellt. Aufgrund der festgestellten Anzahl der jeweiligen Arten kann hier von einem Brutvogelgebiet von landesweiter/nationaler Bedeutung gesprochen werden. Zu diesen zwei Brutvogelgebieten sind detaillierte Aussagen zu treffen. Ggf. sind Ausweichvarianten oder entsprechende CEF-Maßnahmen zu entwickeln. Im Bereich der Friesen Elektra werden bereits entsprechende CEF-Flächen und -

Maßnahmen entwickelt. Die Vereinbarung einer gemeinsamen Strategie mit der Friesen Elektra zur Verminderung der Auswirkungen auf das Gebiet wird empfohlen.

- Im weiteren Verfahren sollen zwingend auch die Vorranggebiete Grünlandentwicklung in die Betrachtung eingestellt werden.
- Im Bereich der von Ihnen vorgeschlagenen Trassenführung für die neue Wasserstoffleitung planen weitere Akteure ebenfalls den Bau von Energieinfrastruktur, insbesondere die beiden Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und Tennet TSO GmbH. Dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems sind zudem Planungen der Fa. Gasunie bekannt, zwischen Wilhelmshaven und Etzel eine Wasserstoffleitung zu errichten. Diese Vorhaben sind entsprechend ihres Planungsstandes sowie ihrer rechtlichen und raumordnerischen Festlegung in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bauzeiten sollen mit den anderen Vorhabenträgern abgestimmt werden, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Gleichzeitig ist in der Abstimmung auch eine Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und Schutzansprüche im Planungsraum anzustreben.
- Im geplanten Trassenraum kommt es absehbar zu Überschneidungen/Querungen mit oder von anderen Infrastrukturvorhaben. Dies betrifft unter anderem die folgenden Vorhaben:
 - Landtrassen 2030 (BaWin2, LanWin3, Tennet TSO GmbH)
 - Wilhelmshaven-Conneforde 2 (Tennet TSO GmbH)
 - Korridor B (Amprion GmbH)
 - Offshore-Netzanbindungssysteme Windader West (Amprion Offshore GmbH)
 - Hybrider Energiepark Sande der Friesen Elektra
 - Umspannwerk Sande der Tennet TSO GmbH
 - Bestehende, zum Repowering anstehende und geplante Windparks, deren Planungsstände bei den Kommunen abzufragen sind

Im Genehmigungsverfahren soll geprüft werden, welche zeitlichen und technischen Überschneidungen hinsichtlich Bautätigkeiten, Boden- und Naturschutzeingriffen und wasserrechtlichen Absenkungen es zwischen den einzelnen Vorhaben gibt. Angesichts der weiteren geplanten Vorhaben im Bereich der geplanten Trasse ist eine enge Abstimmung der Bauphasen mit den weiteren Vorhabenträgern unerlässlich, um eine gegenseitige Behinderung der einzelnen Bauvorhaben zu vermeiden.

- Die bestehende und geplante Infrastruktur (Leitungen und deren Schutzbereiche, Verkehrswege, Festpunkte des Landesbezugssystems und Lagefestpunkte) im geplanten Trassenbereich sind zu berücksichtigen. Bei Kreuzungen von sog. Fremdleitungen (Kabel, Freileitungen und Rohrleitungen) ist rechtzeitig vor Aufnahme dieser Arbeiten die Zustimmung der Eigentümer und Betreiber der betroffenen Einrichtungen einzuholen, soweit diese nicht anderweitig zur Duldung verpflichtet sind bzw. werden. Entsprechendes gilt bei einer Annäherung (Parallelverlauf) an die bestehenden Leitungen.
- Waldgebiete sind im Einklang mit LROP 3.2.1 Ziffer 02 Satz 1 möglichst im Zuge der Feintrassierung zu umgehen. Erforderliche Querungen von Waldgebieten sind möglichst kurz zu halten. Bei Inanspruchnahme von Waldgebieten sind Ersatzaufforstungen den Vorgaben des Waldgesetzes gemäß zu leisten. Kleinere Waldflächen finden sich an mehreren Stellen des Trassenkorridors.
- Die wasserrechtlichen Genehmigungen für die Gewässerkreuzungen und die Erlaubnisse für mögliche Grundwasserabsenkungen sowie die Ausnahmegenehmigungen für das Durchqueren der Wasserschutzgebiete sind in das Planfeststellungsverfahren mit aufzunehmen.

Jede Gewässerkreuzung (Gewässer 1.+2.+3. Ordnung) und Grundwasserabsenkung ist in den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Detail darzustellen. Dazu gehören bei den Kreuzungen z.B. Nummerierung, Lage (Rechts- und Hochwert, Gemeinde, zuständiger Wasserverband), Name des Gewässers, Regelprofil der Kreuzung (offen oder geschlossen, Abstand zur Gewässersohle etc.). Bei den Absenkungen sind detaillierte Berechnungen zu den hydraulischen Auswirkungen darzustellen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine frühzeitige Beteiligung/Absprache mit den betroffenen Wasserverbänden erfolgen sollte, um den Prozess zu beschleunigen. Die hierzu an Sie übermittelten Hinweise der unteren Landesplanungsbehörden sind in der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.

- Gemäß LROP 2022 3.1.1 07 ist folgendes zu beachten: „In [...] Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.“ Ist eine Querung von Vorranggebieten Torferhaltung unvermeidbar, ist somit dafür Sorge zu tragen, dass die Torfzehrung nicht erheblich beschleunigt wird. Zu diesem Zwecke sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Ihre Planungen sehen die Querung eines Vorranggebiets Torferhaltung bei Großefehn (LK Aurich) vor.
- In dem den Landkreis Leer betreffenden geplanten Korridor liegen insbesondere Böden vor, die eine sehr hohe Klimafunktion sowie eine sehr hohe Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen und darüber hinaus eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtungen aufweisen. Um den Eingriff in den Boden zu minimieren empfiehlt der Landkreis, bei diesen Böden einer kleineren Dimensionierung der Leitung und damit einer geringeren Auswirkung durch den Tiefbau Vorrang zu geben.
- Zudem sind die im Landkreis Leer vorkommenden sulfatsauren Bodeneigenschaften rechtzeitig zu erkunden und zu berücksichtigen. Um diese vorstehend genannten Belange zum vorsorgenden Bodenschutz ausreichend und frühzeitig zu berücksichtigen, ist für die Erarbeitung der Antragsunterlagen ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept gemäß den Anforderungen der DIN 19639 und durch eine fachlich qualifizierte Person (Fachkenntnisse gem. Anlage C der DIN 19639) zu erstellen. Dafür sind eine fachliche Bodenfunktionsbewertung (Geofakten 40 des LBEG) durchzuführen und insbesondere die sulfatsauren Bodeneigenschaften zu berücksichtigen.
- Bei der Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens sind verschiedener Nutzungs- und Schutzkriterien, hier der Gegenstand Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, zu beurteilen. Diese Schutzgüter können auch zusammenwirken, z.B. Kulturgut und Landschaft, und sind deshalb außerdem in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu betrachten. Es gilt die Pflicht der Erhaltung von Kulturdenkmälern gemäß § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.
- In archäologischen Verdachtsflächen werden regelmäßig archäologische Maßnahmen wie z.B. Prospektionen empfohlen, die in bauvorbereitenden Ausgrabungen münden können. Prospektionen in archäologischen Verdachtsflächen sind gemäß § 13 NDSchG denkmalrechtlich genehmigungspflichtig, ebenso wie Ausgrabungen nach § 12 NDSchG. Es wird auf die Pflicht zur Fundmeldung bei Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen, die baubegleitende Ausgrabungen zur Folge haben kann.
- Bauarbeiten in der Nähe von bekannten Fundstellen sind mit dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft abzustimmen. Grundsätzlich wird die ständige Anwesenheit

eines archäologisch versierten Teams bei Baumaßnahmen in sensiblen Bereichen als erforderlich erachtet. Für die Dokumentation und Bergung eventueller Funde sind ausreichende Fristen zu gewähren. Im Falle des Auffindens etwaiger Kultur- und Sachgüter, die auf Grundlage der vorangegangenen Untersuchung nicht zu erwarten waren, ist seitens der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen die Einbindung von Denkmalschutz – und Denkmalfachbehörden sicherzustellen.

- Besonders in den folgenden Bereichen muss nach Angaben der Ostfriesischen Landschaft mit dem Fund kultureller und anderer Sachgüter gerechnet werden:
 - Krummhörn (LK Aurich), westlich von Emden. Die dortigen Wurten sind in ihrer Ausdehnung nicht in Gänze bekannt.
 - Emsuferwall nördlich/südlich der Ems. Hier liegen mehrere gestaffelte historische Deichlinien (teilweise ehemalige Holzdeiche), die unterquert werden müssen.
 - Dichtes Fundstellencluster bei Bunde (Gem. Bunde, LK Leer) und Boen (Gem. Bunde, LK Leer) (u.a. historische Deichlinien)
 - Dichtes Fundstellencluster südlich von Aurich (Kirchdorf, Schirum (beide Stadt Aurich), Holtrop (Gem. Großefehn, LK Aurich))
 - Lockere Fundstellenstreuung ab Wiesede, Friedeburg, Horsten (alle Gem. Friedeburg, LK Wittmund)
- Zur Identifizierung von betroffenen Fundstellen sollte ein Datenabgleich mit dem Denkmalinformationssystem des Landes Niedersachsen erfolgen.
- Im Hinblick auf baubedingte Auswirkungen ist im späteren Verfahren die AVV Baulärm zu beachten. Besonders kritisch wird diesbezüglich seitens des Landkreises Leer der Leitungsverlauf in der Nähe der Straße „Nordbeck-Siedlung“ in Bunde-Ditzumerverlaat (Gem. Bunde, LK Leer) und in Ditzum (Gem. Jemgum, LK Leer) gesehen.
- Bei Straßenquerungen soll grundsätzlich die geschlossene Bauweise in Betracht gezogen werden, die offene Bauweise führt zu großen Aufbrüchen, Wiederherstellungen der Straßen in Asphaltbauweise usw. Hierdurch ergeben sich Sperrungen der Straßen und etwaige Umleitungen, die zu erheblichen Verkehrseinschränkungen führen.
- Ich empfehle, die Detailplanung bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit den relevanten Stellen, insbesondere den Kommunen, abzustimmen.
- Nach Bau der Leitungen ist die genaue Trasse den berührten Landkreisen, Städten und Gemeinden für die Darstellung in den RROP sowie die nachrichtliche Übernahme in die Flächennutzungspläne und zur Berücksichtigung bei den verbindlichen Bauleitplänen mitzuteilen.
In entsprechender Weise ist das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Aktualisierung des Raumordnungskatasters von der Fertigstellung zu informieren.

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung der Gasleitung ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Das LBEG erhält dieses Schreiben zur Kenntnis.

Information der unteren Landesplanungsbehörden sowie weiterer vom Vorhaben berührter Stellen

Die von Ihrem Vorhaben möglicherweise berührten Stellen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – ALLGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur ALLGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Christian Behrens